

Jugendordnung

des

Shotokan Karatevereins „Yamato“ e.V.

§1 Name und Sitz

- 1 Die Karatejugend „Yamato“ (KJ „Yamato“) ist die Jugendorganisation im Shotokan Karateverein „Yamato“ (SKV „Yamato“ e.V.).
- 2 Sie führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des SKV „Yamato“ e.V. selbstständig und entscheidet über die Verwendung ihr zufließender Mittel.
- 3 Der Sitz der KJ „Yamato“ ist der Sitz des SKV „Yamato“ e.V.

§2 Aufgaben

- 1 Die Aufgaben der KJ „Yamato“ richten sich nach den Grundsätzen der Sportjugend Vorpommern-Rügen im Kreissportbund Vorpommern-Rügen e.V.
- 2 Die KJ „Yamato“ betrachtet folgendes als ihre Aufgaben:
 - a.) Förderung des Karatesports als Teil der Jugendarbeit
 - b.) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
 - c.) Pflege der Jugendbildung im Karatesport
 - d.) Entwicklung neuer Formen des Karatesports
 - e.) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
 - f.) Pflege der internationalen Verständigung

§3 Mitglieder

Mitglieder der KJ „Yamato“ sind alle Jugendlichen sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter des SKV „Yamato“ e.V.

§4 Organe

Organe der KJ „Yamato“ sind:

- a.) die Jugendversammlung
- b.) die Jugendvertretung

§5 Jugendversammlung

- 1 Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der KJ „Yamato“.
- 2 Sie besteht aus:
 - 2.1 Allen Mitgliedern des SKV „Yamato“ e.V. im Alter von 14 bis 27 Jahren
 - 2.2 Allen im Kinder- und Jugendbereich tätigen Übungsleitern/Trainern des SKV „Yamato“ e.V.
 - 2.3 Der Jugendvertretung
- 3 Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:
 - a.) Wahl der Jugendvertretung
 - b.) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendversammlung
 - c.) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendvertretung
 - d.) Beratung über Verwendung von zufließenden Mitteln
 - e.) Entlastung der Jugendvertretung
 - f.) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 4 Die ordentliche Jugendversammlung findet zwei jährlich statt. Sie ist sechs Wochen vorher von der Jugendvertretung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 5 Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit.
- 6 Die Mitglieder der Jugendversammlung und die Mitglieder der Jugendvertretung haben je eine Stimme.
- 7 Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

§6 Jugendvertretung

- 1 Die Jugendvertretung besteht aus:
 - 1.1 dem Jugendwart / der Jugendwartin
 - 1.2 der stellvertretenden Jugendwartin / dem stellvertretenden Jugendwart
 - 1.3 dem Jugendsprecher / der Jugendsprecherin
- 2 Als Jugendsprecher / Jugendsprecherin sind nur Personen wählbar, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 3 Die Jugendvertretung wird für zwei Jahre gewählt. Sie bleibt bis zu ihrer Neuwahl im Amt
- 4 Der Jugendwart / Die Jugendwartin vertritt die Interessen der KJ „Yamato“ nach innen und nach außen.
- 5 Aufgaben der Jugendvertretung sind:
 - a.) Einberufung der Jugendversammlung
 - b.) Verwaltung von zufließenden Mitteln
 - c.) Mitorganisation und Durchführung von Jugendveranstaltungen
 - d.) Zusammenarbeit mit dem Vorstand des SKV „Yamato“ e.V.

- 6 Die Jugendvertretung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des SKV „Yamato“ e.V. und der Richtlinien, die ihr von der Jugendversammlung gegeben worden sind

§7 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur nach vorheriger Ankündigung von der jährlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Jugendordnung wurde am _____ von der Jugendversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Jugendordnung vom 20.02.2003 außer kraft.